



Stellungnahme
des
Marburger Bund Bundesverbandes

zum
Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und
weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen
Lage von nationaler Tragweite,
Drucksache 20/15 vom 08.11.2021**

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 746846 – 0
Fax 030 746846 – 16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 15.11.2021

Stellungnahme

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (Stand 08.11.2021) der Faktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist anstelle einer Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Einfügung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in Paragraph 28a IfSG geplant. Damit soll es möglich sein, je nach Entwicklung der Lage erforderliche Schutzvorkehrungen zu ergreifen.

In Paragraph 28a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19. März 2022 unabhängig von der festgestellten epidemischen Notlage ergriffen werden können. Diese Option richtet sich an die einzelnen Bundesländer, die durch Rechtsverordnung im Rahmen des Maßnahmenkatalogs tätig werden können.

Genannt werden die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung.

Der Marburger Bund erachtet die derzeit im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen und Optionen für nicht ausreichend, um den rasant steigenden Infektionszahlen bei gleichzeitig weiterhin teils zu niedrigen Impfquoten der Beschäftigten in bestimmten Bereichen wirksam zu begegnen.

Marburger Bund fordert eine berufsbezogene Covid-19-Impfpflicht

Vielmehr hält der Marburger Bund die Einführung eine Covid-19-Impfpflicht in Anlehnung an § 20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzimpfung) für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG tätig sind, für erforderlich.

Eine entsprechende Rechtsgrundlage sollte dabei Ausnahmeregelungen und die tatsächlichen Entwicklungen berücksichtigen.

Von einer berufsbezogenen Impfpflicht wären Beschäftigte in folgenden Einrichtungen erfasst:

- Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste.
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

- Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Geflüchteten und Spätaussiedlern.

Der Gesetzentwurf sieht in § 36 Absatz 3 IfSG lediglich die bis zum 19. März 2022 befristete Fortgeltung des Fragerechts des Arbeitgebers zum Impf-/Serostatus seiner Beschäftigten in den in § 36 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Einrichtungen vor, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.

Das ist für Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen weder ausreichend noch zielführend, um Menschen vor einer schwerwiegenden Infektion zu bewahren, die gerade bei älteren und vorerkrankten Personen zu schweren und leider auch zu tödlichen Krankheitsverläufen führen können. Beschäftigte dieser Einrichtungen werden gerade für die Betreuung/Versorgung von Menschen benötigt und können nicht ersatzweise in Bereichen beschäftigt werden, die entsprechende Kontakte ausschließen.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene 2G bzw. 3G Nachweispflicht würde letztlich nur die Besucher dieser Einrichtungen adressieren.

Das Votum für eine berufsbezogene Pflicht zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus erging nach mehrstündiger, intensiver Diskussion der Delegierten unserer Hauptversammlung.

Auch der Deutsche Ethikrat hat sich am 11.11.2021 mit großer Mehrheit für die rasche Prüfung einer berufsbezogenen Impfpflicht in Bereichen, in denen besonders vulnerable Menschen versorgt werden, plädiert.

Unabhängig von einer berufsbezogenen Impfpflicht müssen aus Sicht des Marburger Bundes alle Möglichkeiten der Aufklärung, positiver Motivation und einfacher Zugänglichkeit zu Impfungen ausgeschöpft werden, um eine allgemeine Impfpflicht der Bevölkerung als mögliche, aber angesichts des erheblichen Grundrechtseingriffs immer nur nachrangige Maßnahme zu verhindern.

Möglichkeit der Kontaktbeschränkung

Die Möglichkeit, Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum anordnen zu können, sollte in den Maßnahmenkatalog ergänzend aufgenommen werden. In einer Phase exponentiellen Wachstums der Infizierten und bei Vollausslastung der Krankenhäuser sollten Kontaktbeschränkungen oder ein Teil-Lockdown als rasch greifende Maßnahme rechtlich möglich sein.